

# **VEREINBARUNG**

## **über die Aufgabendurchführung im Bereich des Vollstreckungsaußendienstes**

zwischen der

### **STADT LANGELSHEIM**

- vertreten durch den Bürgermeister Henning Schrader -  
Harzstraße 8  
38685 Langelshiem

und dem

### **LANDKREIS GOSLAR**

- vertreten durch den Landrat Stephan Manke -  
Klubgartenstr. 6  
38640 Goslar

wird

gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz 2. Alternative des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der jeweils gültigen Fassung

die folgende Vereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Die Stadt Langelshiem und der Landkreis Goslar wollen die Wirtschaftlichkeit und das Angebot ihrer kommunalen Dienstleistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger mit der Interkommunalen Zusammenarbeit erfolgsorientiert stärken.

Durch diese Vereinbarung wird der Bezirk der Stadt Langelshiem zukünftig nicht mehr von zwei Vollstreckungsbeamten (Stadt und Landkreis) abgedeckt, sondern die Vollstreckung liegt in einer Hand. Dies ist bürger- bzw. kundenfreundlicher und außerdem wirtschaftlicher.

## **§ 1 Aufgabendurchführung (Mandat)**

Die Stadt Langelsheim - Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde -, nachstehend Stadtkasse genannt, führt die Aufgaben der Außendiensttätigkeit des Landkreis Goslar - Kreiskasse Goslar als Vollstreckungsbehörde -, nachstehend Kreiskasse genannt, auf dem Gebiet der Stadt Langelsheim für die Kreiskasse durch und nimmt diese Aufgaben durch das eigene Personal im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wahr.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Stadtkasse namens und im Auftrag der Kreiskasse.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgabendurchführung der Stadtkasse umfasst ab 01.10.2012 die Wahrnehmung der Aufgaben des Vollstreckungsaußendienstes nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, insbesondere

- die Pfändung und Einziehung von Bargeld,
- die Inbesitznahme von pfändbaren Sachgütern sowie deren Verwertung in Absprache mit dem Vollstreckungsdienst der Kreiskasse,
- die Ermittlung wirtschaftlicher und finanzieller Situationen von Schuldnerinnen und Schuldner vor Ort sowie die Erteilung von Pfändungsprotokollen.

## **§ 3 Datenschutz und Datensicherheit**

Die Stadtkasse stellt die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

## **§ 4 Zusammenarbeit**

Die Kreiskasse wird im Wege einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Stadtkasse alle notwendigen Auskünfte, die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, erteilen.

## **§ 5 Insolvenzverfahren**

Die Kreiskasse wird nach Kenntnis eines Insolvenzverfahrens die Stadtkasse unterrichten, damit die Vollstreckung eingestellt werden kann. Die Stadtkasse wird diese Vorgänge an die Kreiskasse zurückgeben.

## **§ 6 Teilbetragsvereinbarung und Ratenzahlungsantrag**

Vereinbarungen mit den Schuldnern, dass Teilzahlungen auf die Rückstände zu erbringen sind, ohne dass ein förmlicher Antrag beim Landkreis vorliegt, werden vom Vollstreckungsaußendienst getroffen. Eine schriftliche Benachrichtigung über die getroffene Teilzahlungsvereinbarung an die Kreiskasse erfolgt nicht.

Schriftliche Ratenzahlungsanträge sind zusammen mit den Einziehungersuchen, einschließlich der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse, der Kreiskasse zur Entscheidung zu übersenden

## **§ 7 Aufwandsabgeltung, Kostenerstattung**

Die Kreiskasse erstattet der Stadtkasse die mit dieser Aufgabenwahrnehmung verbundenen Personal- und Sachkosten über eine Aufwandspauschale in Höhe von 20,50 € pro Vollstreckungsauftrag basierend auf den vergleichbaren Erstattungen für Vollstreckungsaufträge der Gebühreneinzugszentrale (GEZ). Dementsprechend wird die Aufwandspauschale bei Änderungen der GEZ-Erstattungen zeitgleich angepasst.

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. des Jahres.

## **§ 8 Erstattung von Pfändungsgebühren**

Eine Erstattung der durch die Stadtkasse erhobenen und beim Vollstreckungsschuldner nach der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen vom 29.02.2012 (Nds. GVBl. S. 25), in der jeweils gültigen Fassung, eingezogenen Pfändungsgebühren erfolgt nicht.

## **§ 9 Abführung der beigebrachten Beträge**

Die beigebrachten Beträge werden im Rahmen der bei der Stadt Langelsheim üblichen Abführungen an die auswärtigen Gemeinden an die Kreiskasse überwiesen.

## **§ 10 Laufzeit, Kündigung, Auflösungsbestimmungen**

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

Eine Kündigung ist von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wird die Vereinbarung gekündigt, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, einvernehmliche Regelungen zur Rückabwicklung zu treffen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird nach ihrer Anzeige bei der Aufsichtsbehörde und einen Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vertragspartner nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften, frühestens jedoch zu dem in § 2 genannten Zeitpunkt, wirksam.

Langelsheim, den 14.09.2012

Goslar, den 20.09.2012

Henning Schrader  
Bürgermeister

Stephan Manke  
Landrat